



# Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

09. August 2022

## Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

### Gesetz zur Digitalisierung des Hinterlegungswesens, zur Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften

NKR-Nummer 33-1/2022, Ministerium der Justiz und für Migration

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

#### I. Zusammenfassung

<b>Bürgerinnen und Bürger</b>	
Jährlicher Zeitaufwand	- 16 Stunden
Jährlicher Sachaufwand	- 966 Euro

<b>Wirtschaft</b>	
Einmaliger Erfüllungsaufwand	1.497.650 Euro
➤ davon Personalaufwand	1.462.650 Euro
➤ davon Sachaufwand	35.000 Euro
➤ <i>davon Bürokratiekosten</i>	<i>835.800 Euro</i>
Jährlicher Erfüllungsaufwand (Personalaufwand)	89.862 Euro
➤ <i>davon Bürokratiekosten</i>	<i>89.862 Euro</i>

<b>Verwaltung (Land/Kommunen)</b>	
Einmaliger Erfüllungsaufwand (Personalaufwand)	441.175 Euro
Jährlicher Erfüllungsaufwand	38.020 Euro

#### II. Im Einzelnen

Mit dem Gesetz soll das öffentlich-rechtliche Hinterlegungswesen in Baden-Württemberg an die technischen Entwicklungen im Einsatz digitaler Instrumente beim Zugang zur Justiz und im Rahmen der Aktenbearbeitung angepasst werden. Ferner soll das Landesrecht mit den am 1. Januar 2023 in Kraft tretenden bundesrechtlichen Regelungen zur Beeidigung von Gerichtsdolmetschern in Einklang gebracht werden. Weiter sieht das Gesetz punktuelle Anpassungen und Bereinigungen von Landesgesetzen im Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums vor, die größtenteils aufgrund verschiedener Bundesgesetze notwendig geworden sind. Zuletzt soll § 15b Notarversorgungsgesetz eingeführt werden, welche eine Mitteilungs- und Auskunftspflicht der Notarkammer Baden-Württemberg gegenüber dem Versorgungswerk anlässlich der Bestellungen zum Notar und des Erlöschens des Amtes zu Gegenstand hat.

## **II.1. Erfüllungsaufwand**

### **II.1.1. Bürgerinnen und Bürger**

#### Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Hinterlegungsgesetz

Den Berechnungen liegen folgende Annahmen zugrunde:

- 604 Anträge in Hinterlegungssachen pro Jahr,
- 80 Prozent der Anträge werden künftig elektronisch gestellt,
- Einsparung Sachkosten von 2 Euro gegenüber schriftlichem Antrag,
- Einsparung Zeitaufwand von 2 Minuten gegenüber schriftlichem Antrag.

Somit ergeben sich Einsparungen bei den Sachkosten in Höhe von 966 Euro ( $604 \times 0,8 \times 2$  Euro) sowie zeitliche Entlastungen in Höhe von rund 16 Stunden ( $604 \times 0,8 \times 2/60$ ).

Für die Einrichtung eines elektronischen Bürgerpostfachs oder eines De-Mail-Kontos ist mit geringfügigen Sachkosten zu rechnen. Ansonsten ergeben sich keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

### **II.1.2. Wirtschaft**

#### Jährlicher Erfüllungsaufwand durch die im Hinterlegungsgesetz vorgesehene Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs

Den Berechnungen liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Etwa 2.592 Anträge in Hinterlegungssachen pro Jahr,
- Etwa 80 Prozent der Anträge werden künftig elektronisch gestellt,
- Einsparung Sachkosten von 2 Euro gegenüber schriftlichem Antrag,
- Einsparung Zeitaufwand von 2 Minuten gegenüber schriftlichem Antrag.

Somit ergeben sich Einsparungen bei den Sachkosten in Höhe von 4.147 Euro ( $2.592 \times 0,8 \times 2$  Euro) sowie beim Personalaufwand in Höhe von rund 2.350 Euro ( $2.592 \times 0,8 \times 2/60 \times 34$  Euro).

#### Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Neubeeidigung von Gebärdensprachdolmetschern und Urkundenübersetzern

Den Berechnungen liegen folgende Annahmen zugrunde:

- 3.500 Neubeeidigungen bis zum 31.12.2027,
- Zeitaufwand von sieben Stunden,
- Lohnkosten von 59,70 Euro/Stunde,
- Fahrtkosten zur Beeidigungsstelle von etwa 10 Euro.

Somit ergeben sich einmalige Personalkosten in Höhe von etwa 1.462.650 Euro ( $3.500 \times 7 \times 59,70$  Euro), davon 835.800 Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten, sowie einmalige Sachkosten in Höhe von etwa 35.000 Euro ( $3.500 \times 10$  Euro).

#### Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verlängerung der Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern und Urkundenübersetzern

Der Berechnung liegen folgende Annahmen zugrunde:

- 4.000 Verlängerungen der Beeidigung,
- alle fünf Jahre,
- Zeitaufwand von zwei Stunden.
- Lohnkosten von 59,70 Euro/Stunde.

Somit ergeben sich jährliche Kosten in Form von Personalaufwand in Höhe von etwa 95.520 Euro ( $4.000 \times 2 \times 59,70 \text{ Euro} / 2$ ). Es handelt sich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

#### Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Notarkammer BW für die Mitteilungspflicht nach § 15b Notarversorgungsgesetz

Der Berechnung liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Max. 50 Vorgänge pro Jahr,
- 30 Minuten Bearbeitungsdauer,
- Lohnkosten von 33,70 Euro/Stunde
- Summe von 842,50 €/Jahr

Normadressat ist hier die Wirtschaft, da die Notarkammer bei der Mitteilung nicht hoheitlich, sondern im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben tätig wird.

Im Übrigen entsteht für die Wirtschaft kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **II.1.3. Verwaltung**

#### Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Hinterlegungssachen

Zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Hinterlegungssachen wird die technische Infrastruktur genutzt, die bei den Amtsgerichten für den elektronischen Rechtsverkehr bereits vorhanden ist.

Zwar wird es für eine Übergangszeit bis längstens 1. Januar 2026 durch die Weiterverarbeitung elektronischer Eingänge in den derzeit noch papierhaft geführten Hinterlegungsakten zu einem medienbruchbedingten Mehraufwand kommen; der damit verbundene Erfüllungsaufwand wird aber geringfügig bleiben.

Den Berechnungen liegen folgende Annahmen zugrunde:

- 3.551 schriftliche Eingänge,
- Druckkosten von 0,24 Euro (0,03 Euro pro Seite, vierfacher Ausdruck),
- Zeitaufwand von 2 Minuten,
- Lohnkosten von 33,70 Euro/Stunde,
- Nutzungsquote des elektronischen Rechtsverkehrs: 80 Prozent.

Im Höchstfall fallen daher wegen des Medienbruchs jährlich bis zum 1. Januar 2026 Sachkosten in Höhe von etwa 682 Euro ( $3.551 \times 0,8 \times 0,24 \text{ Euro}$ ) sowie Personalkosten in Höhe von etwa 3.191 Euro ( $3.551 \times 0,8 \times 2/60 \times 33,70 \text{ Euro}$ ) an.

Tritt die öffentliche Verwaltung als Antragstellerin in Hinterlegungsverfahren auf, ist bei elektronischer Antragstellung langfristig von einer jährlichen Entlastung in Höhe von etwa 710 Euro an Sachkosten auszugehen ( $355 \times 2 \text{ Euro}$ ).

Im Rahmen der Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs in Hinterlegungssachen wird weiterer Erfüllungsaufwand anfallen. Dieser kann gegenwärtig noch nicht abgeschätzt werden. Der Zeitpunkt für den Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung ist noch nicht absehbar, da zuvor innerorganisatorische Umstrukturierungsmaßnahmen für die Hinterlegungsstellen abgeschlossen sein müssen.

#### Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Neubeidigung von Gebärdensprachdolmetschern und Urkundenübersetzern

Der Berechnung liegen folgende Annahmen zugrunde:

- 3.500 Neubeidigungen bis zum 31.12.2027,

- Zeitaufwand von 2,5 Stunden im gehobenen Dienst und 15 Min im höheren Dienst,
- Lohnkosten von 43,90 Euro/Stunde bzw. 65,20 Euro/Stunde.

Somit ergeben sich einmalige Personalkosten in Höhe von etwa 441.175 Euro ( $3.500 \times 2,5 \times 43,90 \text{ Euro} + 3.500 \times 15/60 \times 65,20 \text{ Euro}$ ).

#### Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Verlängerung der Beeidigung von Gebärdensprachdolmetschern und Urkundenübersetzern

Der Berechnung liegen folgende Annahmen zugrunde:

- 4.000 Verlängerungen in fünf Jahren,
- Zeitaufwand von 30 Minuten,
- Lohnkosten von 43,90 Euro/Stunde,
- Sachkosten in Höhe von 2 Euro für Bescheide.

Somit ergeben sich jährliche Personalkosten von etwa 17.560 Euro ( $4.000 \times 30/60 \times 43,90 \text{ Euro} / 5$ ). Zudem fällt jährlicher Sachaufwand in Höhe von etwa 1.600 Euro an ( $4.000 \times 2 \text{ Euro} / 5$ ).

Für die Erhebung von Gebühren für die Verlängerung der Beeidigung bei allen Sprachmittlern fällt weiterer Erfüllungsaufwand an. Es ist davon auszugehen, dass innerhalb von 5 Jahren in 6.000 Fällen eine Gebühr erhoben wird. Der jährliche Personalaufwand beträgt hierfür etwa 13.170 Euro ( $6.000 \times 15/60 \times 43,90 \text{ Euro} / 5$ ).

#### Jährlicher Erfüllungsaufwand für Versorgungswerke für Datenübermittlungen

Der Berechnung liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Max. 150 Anfragen pro Jahr,
- 30 Minuten Bearbeitungsdauer,
- Lohnkosten von 33,70 Euro/Stunde.

Somit ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von maximal 2.528 Euro ( $150 \times 30/60 \times 33,70 \text{ Euro}$ ).

Im Übrigen fällt für die Verwaltung kein erheblicher Erfüllungsaufwand an.

## **II.2. Nachhaltigkeitscheck**

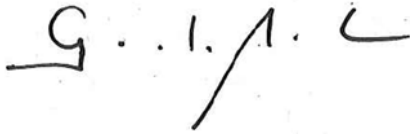
Die Anpassung des öffentlich-rechtlichen Hinterlegungswesen in Baden-Württemberg an die technischen Entwicklungen im Einsatz digitaler Instrumente beim Zugang zur Justiz und im Rahmen der Aktenbearbeitung wird sich positiv auf den Zielbereich „Leistungsfähige Verwaltung und Justiz“ auswirken. Gleiches gilt für die Reform der Beeidigungsvoraussetzungen für Gebärdensprachdolmetscher und Urkundenübersetzer. Im Übrigen lassen die vorgesehenen Anpassungen und Bereinigungen des Landesrechts erhebliche Auswirkungen offensichtlich nicht erwarten.

## **III. Votum**

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Im Rahmen der Umsetzung des elektronischen Rechtsverkehrs in Hinterlegungssachen durch den Erlass einer Rechtsverordnung wird weiterer Erfüllungsaufwand anfallen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lassen sich keine belastbaren Schätzungen zu diesem Erfüllungsaufwand machen. Auch ist der Zeitpunkt für den Erlass der Rechtsverordnung nicht absehbar. Die Umsetzung verlangt zunächst weitere innerorganisatorische Umstrukturierungsmaßnahmen für die

Hinterlegungsstellen, wie die Zusammenführung von einzelnen Bezirken. Der Normenkontrollrat BW begrüßt es ausdrücklich, dass das Ressort Ausführungen zum Erfüllungsaufwand auch anlässlich der Einführung einer weiteren Mitteilungspflicht (§ 15b Notarversorgungsgesetz) trotz der Eilbedürftigkeit gemacht hat.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen  
Vorsitzende und Berichterstatterin



Prof. Dr. Gisela Färber  
stellvertretende Berichterstatterin  
für Digitalisierungsfragen

#### **Verzeichnis der Abkürzungen**

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg